

Erste Satzung der Stadt Dargun zur Änderung der Satzung der Stadt Dargun über die zentrale Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- Abwasserbeseitigungssatzung- vom 08.12.2015

Die Stadtvertretung hat auf der Stadtvertreterversammlung am 02.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

1. Der Titel der Satzung erhält folgende neue Fassung

Satzung der Stadt Dargun über die zentrale Abwasserbeseitigung (zentrale Abwasserbeseitigungssatzung)

2. Der § 1 Absatz 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Stadt Dargun betreibt ***zur Abwasserbeseitigung jeweils rechtlich selbstständige Einrichtungen für die***

- a) zentrale Schmutzwasserbeseitigung***
- b) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung***
- c) dezentrale Schmutzwasserbeseitigung***

als öffentliche Einrichtungen.

3. Der § 1 Absatz 2 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Die dezentrale ***Schmutzwasserbeseitigung*** ist in der Satzung der Stadt Dargun über die Entsorgung des Schmutzwassers und Fäkalschlammes aus nichtöffentlichen Grundstücksentwässerungsanlagen (Fäkalschlamm Entsorgungssatzung) geregelt.

4. Der § 1 Absatz 4 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

(4) Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, betreibt und unterhält sie die öffentlichen ***Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung*** (bis auf die Abwasserbeseitigung des Ortsteils Brudersdorf) im Trennverfahren. Die Abwasserbeseitigung des Ortsteils Brudersdorf wird im Mischverfahren betrieben.

5. Der § 1 Absatz 5 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

(5) Lage, Art und Umfang der öffentlichen ***Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung*** sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Dargun.

6. Die im § 2 Nummer 5 der Satzung aufgeführte Überschrift erhält vor der Aufzählung nach Buchstaben folgende neue Fassung:

Die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung umfassen:

7. Der § 2 Nummer 7 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Trennverfahren:

Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem **gesonderten** Kanal gesammelt und fortgeleitet.

8. Der § 2 Nummer 11 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Dem Eigentümer sind gleichgestellt: die berechtigten Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher, **Erbbauberechtigte** und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

9. Der § 3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Anschlussberechtigte eines im Gebiet der Stadt Dargun liegenden Grundstückes sind vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die **jeweilige Abwasseranlage zur zentralen Abwasserbeseitigung** zu verlangen, wenn das Grundstück durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen ist (Anschlussrecht).

10. Der § 5 Absatz 1 1. Halbsatz erhält folgende neue Fassung:

In die **jeweilige** öffentliche Abwasseranlage **zur zentralen Abwasserbeseitigung** darf Abwasser nicht eingeleitet werden,

11. Der § 6 Absatz 1 1. Halbsatz erhält folgende neue Fassung:

Jeder Anschlussberechtigte muss sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechtes durch einen unterirdischen Anschlusskanal unmittelbar an die bestehende **jeweilige** Abwasseranlage **zur zentralen Abwasserbeseitigung** anschließen,

12. Der § 9 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Niederschlagswasserbeseitigung obliegt dem Grundstückseigentümer, soweit nicht die Stadt Dargun den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur **Niederschlagswasserbeseitigung** und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

13. Der § 19 Absatz 1 Nummer 9 erhält folgende neue Überschrift:

§ 14 Absatz 2

14. Der § 19 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des § 134 Absatz 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

15. Der § 20 erhält folgende neue Fassung:

Für die Inanspruchnahme der **jeweiligen** öffentlichen Abwasseranlage **zur zentralen Abwasserbeseitigung** werden Gebühren nach der Abwassergebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

16. Die Überschrift der Anlage 2 zu § 9 der Abwasserbeseitigungssatzung erhält folgende neue Fassung:

Anlage 2 zu § 9 Abwasserbeseitigungssatzung- Grundstücke ohne zentrale Niederschlagsentwässerung mit Versickerungspflicht (Schlüssel: amtliches Straßenverzeichnis)

17. der Punkt 25) der Anlage 2 Abwasserbeseitigungssatzung wird ersatzlos gestrichen

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dargun, 03.07.2018

gez. Wellnitz
Bürgermeister